



Sportvereinigung

Märkt-Eimeldingen e.V.

Fußball, Kinderturnen, Tischtennis, Volleyball, Frauengymnastik

SpVgg Märkt-Eimeldingen e.V., Jahnweg 20 , 79591 Eimeldingen

www.spvgg-me.de

SATZUNG

Der Sportvereinigung
Märkt-Eimeldingen e.V.

Sitz: 79591 Eimeldingen
Bankverbindung: Sparkasse Markgräflerland
IBAN DE 14 6835 1865 0107 8189 32
BIC SOLADES1MGL
Telefon: 07621 / 5704990
Eimeldingen, den: 27.01.2017
Vereinsregister Amtsgericht Freiburg : VR 410313

§ 1

Der Verein Sportvereinigung Märkt-Eimeldingen e.V. (SpVgg) mit Sitz in 79591 Eimeldingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die SpVgg ist am 09.06.1972 fusioniert aus den Vereinen SV Märkt e.V. und dem TUS Eimeldingen e.V.

§ 2

Die Sportvereinigung Märkt-Eimeldingen e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Anmeldung

Die Anmeldungen sind bei einem Vorstandsmitglied unter Angabe von Name(n), Wohnort und Alter einzureichen (Mindestalter 18 Jahre).

Erfolgt aus der Vorstandschaft innerhalb von 14 Tagen kein Einwand, so gilt der Antragsteller als aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Anmeldung.

2. Jugendmitgliedschaft

Jugendmitglied sind Mitglieder in der Jugendabteilung der SpVgg.

Jugendmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereines bis zum vollendeten 18. Lebensjahre kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht der Jugendmitglieder in der Jugendversammlung der SpVgg Märkt - Eimeldingen regelt die Jugendordnung der SpVgg Märkt - Eimeldingen.

Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch Mitglied im Hauptverein.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Vereinsauflösung

3.1 Austritt

Der freiwillige Austritt steht nach Erfüllung der Pflichten dem Verein gegenüber jederzeit frei und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Im Jahr des Austritts ist das Mitglied beitragspflichtig.

3.2 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen durch die Vorstandschaft erfolgen:

- a) bei groben und -wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung und Vereinszwecke
- b) bei vereinsschädigendem Verhalten
- c) wegen unehrenhaften Betragens, sowohl innerhalb wie außerhalb des Vereins
- d) nach Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- e) nach einem Rückstand in der Beitragszahlung, der vorher gemahnt wurde und die Höhe von zwei Jahresbeiträgen übersteigt

Dem betroffenen Mitglied muss die Möglichkeit einer Anhörung gewährt werden (eine schriftliche Stellungnahme genügt) .

Der Beschluss muss protokolliert werden und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 7 Kassenwesen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird an der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Der Beschluss muss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gebilligt werden.

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Platzeinnahmen aus Spielen
- b) Mitgliedsbeiträgen
- c) Spenden und Zuschüssen
- d) sonstigen Einkünften (z.B. Veranstaltungen)
- e) Pachteinahmen

Der Vereinsvorstand hat das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse zu prüfen und etwaige Missstände vor der Vereinsversammlung zur Sprache und zur Entscheidung zu bringen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstandschaft

§ 9 Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)

Die Jahreshauptversammlung findet nach Ende des Geschäftsjahres statt und wird der Regel im Lauf des Januars abgehalten.

Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

2. Tagesordnung:

- a) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- b) Totenehrung
- c) Bekanntgabe der Tagesordnung
- d) Protokoll der letzten Generalversammlung
- e) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- f) Jahresbericht des Jugendleiters
- g) Jahresbericht des Schriftführers
- h) Kassenbericht
- i) Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Kassierers
- j) Berichte der Abteilungen
- k) Ehrungen - u.a. Sportler des Jahres
- l) Neuwahlen
- m) Anträge und Verschiedenes

3. Anträge, die einer Abstimmung der Mitglieder bedürfen müssen 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind ohne Beachtung dieser Frist zugelassen, wenn sie schriftlich vor Versammlungsbeginn vorgelegt werden und 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, dass der Antrag auf die Tagesordnung genommen wird. Satzungsänderungen gelten nicht als Dringlichkeitsantrag. In dringenden Fällen kann die Reihenfolge der Tagesordnung von der Vorstandschaft geändert werden.

4. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnitts 1 des § 9 erfolgt ist. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

§ 10 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird einberufen,

- a) wenn 2/3 der Gesamtvorstandschaft dies für erforderlich erachtet.
- b) wenn ein schriftliches Gesuch, unterschrieben von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder, beim Vorstand vorliegt

Die Einladung erfolgt analog zu Abschnitt 1, § 9.

§ 11 Zusammensetzung der Vorstandschaft

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) 1. Schriftführer
- e) 2. Schriftführer
- f) 1. Kassierer
- g) 2. Kassierer
- h) 1. Jugendleiter und dessen Vertreter
- i) Abteilungsleiter oder bei Verhinderung durch dessen Vertreter
- j) Aktivbeisitzer (automatisch der Spielführer der 1. Mannschaft oder dessen Vertreter)
- k) Passivbeisitzer Märkt
- l) Passivbeisitzer Eimeldingen

1. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wählbar sind nur solche Vereinsmitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Doppelt belegte Ämter sollten nach Möglichkeit mit je einem Mitglied aus Märkt und Eimeldingen besetzt werden.

2. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Vorstand, im Sinne des BGB, ist der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder kann den Verein allein vertreten. Der 1. Vorsitzende leitet und repräsentiert den Verein und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

2. Die Schriftführer führen die Vereinschronik. Sie führen den Schriftwechsel im Namen des Vereins nach vorheriger Besprechung mit dem Vorstand. Sie fertigen in dazu bestimmten Büchern die Protokolle über alle Versammlungen und führen die Mitgliederkartei. Diese Protokolle werden nach der Genehmigung vom 1. Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet. Bei der Jahreshauptversammlung verliest der 1. Schriftführer den von ihm in Zusammenarbeit mit dem 2. Schriftführer verfassten Jahresbericht, der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung bedarf. Von allen vom Verein ausgehenden Schriftstücken sind Kopien für die Akten anzufertigen. Die Schriftführer verwalten das Archiv. Sie führen Buch über die offiziellen Bekanntmachungen des Verbandes, vollziehen alle Meldungen an ihn und sorgen für die Bekanntmachung im offiziellen Vereinsorgan.

3. Die beiden Kassierer verwalten das Vermögen des Vereins und sorgen für das rechtzeitige Eingehen aller Einkünfte. Für alle den Betrag von Euro 200 € übersteigenden Ausgaben bedürfen Sie der Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter verfügt in dringenden Fällen über einen Betrag von Euro 200 €. Der 1. Kassierer muss auf Verlangen dem amtierenden 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und den von den Mitgliedern gewählten Kassenprüfern Einblick in die Kassenführung gewähren. Anlässlich der Jahreshauptversammlung erstattet der 1. Kassierer Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins. 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung übergeben die beiden Kassierer zusammen mit den Kassenprüfern dem 1. und 2. Vorsitzenden die Bilanz. im Weiteren führen die beiden Kassierer Buch über das Vereinsvermögen und unterhalten das Inventarverzeichnis.

Die Arbeitsteilung zwischen dem 1. und 2. Schriftführer sowie dem 1. und 2. Kassierer wird den beteiligten Personen überlassen.

4. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.

5. Der Abteilungsleiter und dessen Vertreter vertreten in der Vorstandschaft die Interessen ihrer Abteilungen. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre Abteilungen die erforderliche Unterstützung erhalten.

6. Die Aktivbeisitzer und die Passivbeisitzer vertreten innerhalb der Vorstandschaft die Rechte der Mannschaften bzw. der Passivmitglieder

7. Die beiden Kassenprüfer haben jährlich vor der Jahreshauptversammlung die Vereinskasse zu prüfen. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus und ein neuer wird dazugewählt.

§ 13 Organisation von Abteilungen

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Grundlage ist der dafür bestimmte Aufnahmeantrag Im Anhang dieser Satzung.

Die Jugendabteilung ist auf der Grundlage ihrer Jugendordnung eine selbstständige Abteilung innerhalb der SpVgg Märkt - Eimeldingen.

Der Jugendausschuss setzt sich ähnlich dem Hauptvorstand des Vereines zusammen, unterliegt diesem jedoch als selbstständige Unterabteilung und hat Weisungen und Beschlüsse des Hauptvorstandes zu akzeptieren und durchzuführen.

Der durch die Jugendversammlung gewählte Jugendleiter und sein Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder in der Hauptvorstandschaft.

§ 14 Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes

Ein Vorstandsmitglied kann bei Vergehen gegen die öffentlichen Gesetze durch Stimmenmehrheit innerhalb der Vorstandschaft bis zur nächsten Jahreshauptversammlung seines Amtes enthoben werden. Der Beschluss ist sofort ausführbar, auch wenn der Betroffene Berufung einlegt. Jedes Vorstandsmitglied kann den Antrag auf Amtsenthebung stellen.

§ 15 Vorstandssitzungen

Jede einberufene Vorstandssitzung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Wahlen anlässlich der Jahreshauptversammlung werden von einem durch die Versammlung gewählten Wahlpräsidenten geleitet, der nicht Mitglied des Vorstandes ist
2. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist geheim (kann auch auf Nachfrage per Akklamation erfolgen)
3. Alle anderen Abstimmungen werden per Akklamation durchgeführt, ausgenommen die Versammlung erachtet eine geheime Abstimmung für erforderlich.

§ 17 Stimmgültigkeit

ungültig sind:

- a) leere Stimmzettel
- b) undeutlich geschriebene Stimmzettel
- c) unterschriebene Stimmzettel
- d) Stimmzettel mit Bemerkungen ,
- e) Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme

§ 18 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 7 Tage vor der betreffenden Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung von eventuellen Schulden an die Gemeinde Eimeldingen ,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das Anlagevermögen fällt der Gemeinde zu, auf deren Gemarkung es sich zum Zeitpunkt der Auflösung befindet.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

§ 20 Ehrenordnung

1. Nach dem Ermessen der Vorstandschaft werden die Mitglieder aufgrund langjähriger Vereinszugehörigkeit oder besonderer Verdienste mit Ehrennadeln ausgezeichnet (ein Mitglied kann mehrere verschiedene Ehrennadeln erhalten).
2. Die silberne Ehrennadel (ohne Ehrenmitgliedschaft) erhalten:
Aktiv-Spieler für 10-jähriges ununterbrochenes Spielen.
Mitglieder nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit.
Mitglieder für besondere Verdienste.
3. Die goldene Ehrennadel (ohne Ehrenmitgliedschaft) erhalten:
Mitglieder nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit.
4. Die goldene Ehrennadel (mit Ehrenmitgliedschaft) erhalten:
Mitglieder für außerordentliche Verdienste.
5. Die Ehrenmitgliedschaft erhalten Mitglieder für 50 jährige Vereinszugehörigkeit (wird als außergewöhnlicher Verdienst gesehen)
6. für 60 Jahre Vereinszugehörigkeit wird eine Ehrenurkunde überreicht.
7. Alle Ehrenmitglieder erhalten zu sämtlichen Veranstaltungen und dem Spielbetrieb freien Eintritt und sind beitragsfrei.
8. Ehrungen, die von den beiden Vereinen SV Märkt und TUS Eimeldingen ausgesprochen wurden, bleiben bestehen und werden vom neuen Verein ohne Vorbehalte anerkannt.
Für Ehrungen, die wegen der Dauer der Vereinszugehörigkeit ausgesprochen werden, gilt als Eintrittstermin der Tag an welchem das Mitglied in den entsprechenden Vereinsvorgänger eingetreten ist. Bei einer Doppelmitgliedschaft gilt die älteste Vereinszugehörigkeit.

§ 21 Sportanlagen

Die Sportvereinigung Märkt - Eimeldingen unterhält und benutzt Sportanlagen in Eimeldingen.

§ 22 Vereinsgaststätte

Vereinsgaststätte ist das Sportheim in Eimeldingen.

§ 23 Veranstaltungen

Veranstaltungen sollten nach Möglichkeit je zur Hälfte in Märkt und Eimeldingen durchgeführt werden.

Eimeldingen, den 27.Januar 2017



1.Vorsitzender